

Bestrafung der Armen?

Zu Zusammenhängen zwischen Armut, Kriminalität und Strafrechtsstaat

Hans-Jörg Albrecht

1 Einleitung

Die Fragestellung der „Bestrafung der Armen“ ist im letzten Jahrzehnt vor allem in einem Text von Loïc Wacquant (wieder) aufgegriffen worden. Loïc Wacquant hat mit der Untersuchung „Punir les Pauvres“ eine Analyse der amerikanischen Sozial- und Kriminalpolitik der letzten Jahrzehnte vorgelegt (Wacquant 2009), die – vereinfacht – wie folgt zusammengefasst werden kann. Der Staat baut die sozialen Sicherungssysteme ab (um ein neo-liberales Wirtschafts- und Sozialprojekt durchzusetzen), lässt Menschen in ihrer Armut sowie den hieraus folgenden Problemen allein und verstärkt dafür die staatliche Repression, um die aus den sozialen Sicherungssystemen entlassenen Armen, die auch als neue gefährliche Klassen bezeichnet werden, auf repressive Art und Weise wirksam zu kontrollieren. Er knüpft dabei an die von Bill Clinton initiierten Reformen der amerikanischen Sozialsysteme an, die in den 1990er Jahren unter anderem vor allem zu einer Begrenzung des Anspruchs auf Sozialhilfe auf maximal 5 Jahre und den weitgehenden Ausschluss von Sozialhilfeleistungen für Immigranten geführt haben (Wilke 2002), und nimmt Bezug auf die „Gulags Western Style“, die von Nils Christie als Zukunft der Freiheitsstrafe und als Konsequenz der Moderne beschrieben worden sind (Christie 2000), die wiederum eine Parallele zu der von Zygmunt Bauman aufgestellten Hypothese eines Zusammenhangs zwischen der Moderne und dem Genozid zieht (Bauman 1989). Der Rückzug aus einer – wenn auch im Vergleich zum kontinentalen Europa geringfügigen – sozialstaatlich begründeten Versorgung der Armen geht nach diesen Vorstellungen Hand in Hand mit dem Aufbau eines „Strafrechtsstaats“, der vor allem die Freiheitsstrafe zur Kontrolle der Armen einsetzt. Wacquant setzte damit eine Variante in der Beschreibung und Erklärung von Veränderungen in Kriminalpolitik und staatlicher Strafe, die sich in ihren zentralen methodischen und theoretischen

Bestandteilen in einer Vielzahl von Untersuchungen zu einem „punitive turn“ der westlichen Welt wiederfindet (Garland 2001, Sack 2005; Pratt u. a. 2005).

Die Annahme, dass ein Übergang von einer wohlfahrtsstaatlichen Politik (oder einem Wohlfahrtsstrafrecht) zu einer repressiven, primär auf Freiheitsstrafe setzenden Politik stattgefunden hat, gründet sich im Wesentlichen auf das amerikanische „Gefängnisexperiment“. Die Zahl der Gefangenen in den USA ist über die letzten drei Jahrzehnte ebenso stark gestiegen wie die Zahl der unter Bewährungsüberwachung oder andere Formen strafrechtlicher Kontrolle gestellten Straftäter. Für das Jahr 2008 hat das amerikanische Büro für Justizstatistiken eine Stichtagszahl von 7,3 Millionen entweder unter Bewährungsüberwachung stehender oder in Gefängnissen einsitzender Amerikaner gezählt (Bureau of Justice Statistics 2010). Für 2010 wird zwar ein kleiner Rückgang in den Gefangenenzahlen festgestellt (The PEW Center on the States 2010), doch die USA haben sich deutlich von anderen Weltregionen abgesetzt. Hieraus folgt die These: Die Armen (und das heißt: die gefährlichen Klassen) werden nicht mehr durch soziale Sicherungssysteme ruhig gehalten (oder gekauft), sondern durch die Drohung mit Strafe und dem Gefängnis zur Raison gebracht. Die kritische Analyse von Loïc Wacquant erinnert in Vielem an die marxistische Erklärung des Strafrechts und der Kriminalität und reiht sich ein in die vielstimmige Kritik des Neoliberalismus und der Ökonomisierung aller Lebensbereiche unter Einschluss der Kriminalpolitik, des Strafrechts und des Strafens (Sack 2005). Der Staat lässt demnach durch Deregulation dem Markt freie Hand und zieht sich aus der Wohlfahrtspolitik und auf sein Kerngeschäft zurück. Das Kerngeschäft besteht in der Durchsetzung des Gewaltmonopols und in der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung durch die Zwangsmittel des Polizei- und Strafrechts.

Tatsächlich zeigen die kriminal- und justizstatistischen Informationen der USA, dass sich das Strafen- und Gefängnisystem – auch angesichts fallender und teilweise drastisch fallender Kriminalität (Blumstein/Wallmann 2000) – in einer Weise ausweitet, die weder historisch noch in anderen Teilen der Welt Parallelen findet und sich vor allem in der Minderheit der Afro-Amerikaner auswirkt. Bis Anfang 2010 steigen die Gefangenenzahlen sowie die Zahlen der unter strafrechtlich veranlasste Überwachung gestellten Straftäter an, wobei sich eine deutliche Konzentration der Gefängnisstrafe bei der Minderheit der Afro-Amerikaner zeigt. Denn während sich von 106 weißen amerikanischen Männern (> 17 Jahre) zu einem Stichtag Ende des neuen Jahrzehnts einer im Gefängnis befindet, ist dies einer von 15 afro-amerikanischen Männern (> 17 Jahre). Blickt man auf die Altersgruppe der 20–34-Jährigen afro-amerikanischen Männer, so sind aus dieser zu jeder Zeit etwa 11 % inhaftiert (The PEW

Center on the States 2008, S. 6). Nimmt man die Bewährungsüberwachung hinzu, dann stehen etwa ein Drittel der jungen afro-amerikanischen Männer unter irgendeiner Form strafrechtlich begründeter Aufsicht. Es ist leicht auszumalen, wie hoch die Konzentration strafrechtlicher Sozialkontrolle in einigen Problemgebieten der urbanen Zentren ausfällt. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass sich in den USA kein homogenes Bild des Gebrauchs der Freiheitsstrafe bietet. Die Unterschiede zwischen verschiedenen Bundesstaaten sind beträchtlich. Dies gilt für die Größenordnungen der Gefängnisssysteme ebenso wie für die Richtung der Entwicklung der Gefangenenzahlen (Barker 2004; The PEW Center on the States 2010). Ferner hält Kanada in Nordamerika im Hinblick auf Freiheitsstrafe und Gefängnisse ein Kontrastprogramm vor; die kanadischen Gefangenenzahlen sind vergleichbar mit den in Westeuropa beobachteten Raten (Walmsley 2009, S. 3).

Mit der Fragestellung der „Bestrafung der Armen“ wird ein altes Thema aufgegriffen, das nicht zuletzt in der klassischen Arbeit von Rusche und Kirchheimer über „Sozialstruktur und Strafvollzug“ (1973) behandelt worden ist. Armut und die Folgen von Armut waren, so ist zu erinnern, die ersten Anknüpfungspunkte für Freiheitsentzug und begründeten die Entstehung der entsprechenden Institutionen. Bettler, Prostituierte, Nichtsesshafte und Vagabunden bildeten die Gruppen, auf die sich in der Vormoderne Disziplinierungsinstrumente wie Spinn- und Arbeitshäuser ausrichteten. In der Europäischen Menschenrechtskonvention enthält im Übrigen Art. 5 1 e noch heute eine Rechtfertigung des Freiheitsentzugs für Obdachlose und „Vagabunden“. Gerade das Zuchthaus als Vorläufer des modernen Gefängnisses entstand als Ort der Disziplinierung zur Arbeit und zur Unterbringung von Armen. Die Entstehung eines „Lumpenproletariats“ im 19. Jahrhundert und die Ausbildung des Konzepts der „gefährlichen Klassen“, die in den entstehenden Großstädten des 19. Jahrhunderts vermutet wurden (Chevalier 1973), erinnern daran, dass Armut und Elend als beständige Bedrohung sozialer Integration und als Auslöser von Unruhen und Gewalt im Verlaufe des Industrialisierungsprozesses und der Entwicklung moderner Gesellschaften galten. Auch heute markiert die Armut das Auftreten von Gewalt in einer globalen Perspektive. Der Bericht der Weltgesundheitsorganisation zur Gewalt in der Welt (Krug u. a. 2002) verweist auf die starke Korrelation zwischen ökonomischen Kennziffern und dem Aufkommen von Tötungsdelikten. Auf einem sehr viel niedrigeren Niveau lassen sich entsprechende Verteilungen auch in der nördlichen Hemisphäre feststellen. Schwere Formen der Gewalt und insbesondere die vergeltende Gewalt zeigen Konzentrationen in den sozial und ökonomisch benachteiligten urbanen Räumen, in denen sich neben informellen Ökonomi-

en auch ansonsten eine Vielzahl sozialer Probleme konzentriert. Unterstrichen wird dies nicht zuletzt durch den Befund, dass die Sterblichkeitsrate in amerikanischen Todestrakten nur etwa doppelt so hoch liegt wie die auf Gewalt und Unfälle zurückzuführende Todesrate für amerikanische Männer insgesamt, und dass sie vermutlich geringer ist als die Sterbequote von Gewalttätern, die sich in Freiheit und nicht in einer Todeszelle befinden (insbesondere von Personen, die sich in gewalttätigen Drogenmärkten bewegen; Katz u. a. 2003).

2 Neoliberale Kriminalpolitik, Punitivität und Gefängnisse

Wenn etwas Untersuchungen zur Entwicklung der Kriminalpolitik, der Kriminalstrafe und des Gefängnisses wie die von Garland oder Wacquant kennzeichnet, dann ist es die Analyse von politischen Diskursen, der öffentlichen Stellungnahmen von Politikern, offiziellen Dokumenten, Programmen politischer Parteien etc. Aus solchen Diskursen werden weitreichende Schlussfolgerungen gezogen, insbesondere werden sie in einen (kausalen) Zusammenhang mit dem Anstieg der Gefangenenzahlen (vor allem in den USA und in England/Wales) gestellt. Die zentralen Elemente der neoliberalen Strategie werden zunächst in einer Botschaft des „Endes der Nachsicht“ bzw. der Toleranz oder eines im „Wohlfahrtsstrafrecht“ lokalisierten freundlichen Umgangs mit Straftätern gesehen. Zur Untermauerung des Endes der Nachsicht wird gerne ein Dokument der englischen New Labour Regierung aus den 1990er Jahren herangezogen, das mit „No more Excuses“ überschrieben war (Home Office 1997). Für Deutschland gilt eine Bemerkung des ehemaligen Bundeskanzlers Schröder als signifikante, Straflust und Punitivität anzeigende Information, die „wegschließen und zwar für immer“ zum Inhalt hatte (Kury/Obergfell-Fuchs 2006, S. 120). Das besondere Aufsehen, das dem Home Office Papier zuteil wurde, war sicher auch dadurch begründet, dass gerade das Jugendstrafrecht bis dahin als der Grundtypus einer wohlfahrtsstaatlich begründeten Kriminalpolitik betrachtet wird (Sack 2005). Die Botschaft enthält auch eine veränderte Sichtweise der Entstehungsbedingungen der Kriminalität. Denn das Ende einer nachsichtigen Kriminalpolitik gründet sich auf die Annahme, dass der Einzelne für seine Taten verantwortlich zu machen ist, weil eben die Voraussetzungen für eine solche Verantwortlichkeit vorliegen. Im Zentrum der Kriminalpolitik stehen nicht mehr die Annahmen der Anomietheorie, mit denen die Entstehungsbedingungen der Kriminalität in dem Auseinanderfallen von sozialen und normativen Strukturen, strukturell bedingtem Stress, in sozialer Ungleichheit und Chancenblockierung für sozial und wirtschaftlich

benachteiligte Gruppen gesehen worden waren. In den Mittelpunkt rücken die Theorie der „rational choice“ und die freie Wahl zwischen verschiedenen Handlungsoptionen. Zum anderen wird abgestellt auf die Ausbreitung der Sicherheitsgesetzgebung, die Ausweitung von Sicherheitstechnologie sowie neuen Formen der Lenkung von Sicherheitspolitik. Ein drittes gemeinsames Element bezieht sich auf den Sicherheitsdiskurs, in dem Politik, Medien, Sicherheitsindustrie und darauf bezogene Berufsgruppen sowie ihre Organisationen in einem Überbietungswettbewerb stehen. Im Hinblick auf das Verständnis von Sicherheit werden Verschiebungen sichtbar, die sich mit der Reduzierung von wohlfahrtsstaatlichen Elementen zur Deckung bringen lassen. Denn es geht um eine offensichtlich bereits seit Langem vollzogene Verschiebung weg von einem umfassenden Konzept der sozialen Sicherheit hin zur öffentlichen Sicherheit und zur inneren Sicherheit. Mit der inneren Sicherheit stehen nicht mehr bloß die Unverletzlichkeit der öffentlichen Rechtsordnung und die Abwehr von konkreten Gefahren und die Verfolgung von ebenso konkretem Tatverdacht im Zentrum (Krauß 2008, S. 55), sondern die Abwendung von Sicherheitsrisiken bereits im Vorfeld konkreter Gefahren und eines konkreten Tatverdachts. Sicherheit und Sicherheitsgefühle werden auf Kriminalität und dort auf solche Handlungen ausgerichtet, die zwar selten auftreten, aber in besonderem Maße angstbesetzt sind. Ein viertes Merkmal äußert sich in der Wiederaufwertung der Strafe und der Stigmatisierung verschiedener marginalisierter Gruppen, die als Risiko für Ordnung und Sicherheit vor allem in den Städten bezeichnet werden. Dabei handelt es sich um Obdachlose, Drogenabhängige, Sozialhilfeempfänger, ethnische Minderheiten und (illegale) Immigranten, im Kern also Gruppen, die aus dem ersten Arbeitsmarkt herausgefallen sind.

Auch aus der Perspektive Garlands ist die Kultur der Kontrolle in der Postmoderne in starkem Maße durch das Strafrecht und durch die Freiheitsstrafe bestimmt (Garland 2001). Die Entwicklung hin zu einer strafrechtlich ausgerichteten Kontrollkultur sieht Garland durch die Zunahme der Kriminalität in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts befördert, die dazu führt, dass die vormals durch Kriminalität kaum belasteten Mittelschichten nunmehr weitaus stärker viktimisiert werden (Garland 1996). Eigentums- und Gewaltkriminalität wird danach zu einer Alltagserfahrung und zu einer „sozialen Tatsache“, die sich nicht mehr auf die unteren Schichten und die am Rande der Gesellschaft Stehenden konzentriert, sondern alle Gesellschaftsschichten erfasst. Dies geht Hand in Hand mit der Annahme, dass diese Erfahrungen die vormals toleranten und den Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsansätzen abgeschlossen gegenüber stehenden Mittelschichten straforientiert, punitiv und

intolerant werden ließen. Der starke Anstieg der Kriminalität, der in den 1960er und 1970er Jahren in allen westlichen Industriestaaten beobachtet wurde, lässt dann nach Garland die Grenzen staatlicher Gewalt in der Kriminalitätskontrolle sichtbar werden. Weder Investitionen in die Wohlfahrtspolitik noch Investitionen in das strafrechtliche Kontrollsystem sind mit Auswirkungen auf die Kriminalitätsraten verbunden. Dies führt zu einer Veränderung der Kriminalpolitik, die sich nunmehr weniger mit dem offensichtlich wenig ergiebigen Versuch identifiziert, Kriminalität zu reduzieren, sondern mit einer „expressiven“ Kriminalpolitik den Schwerpunkt auf die Beruhigung der öffentlichen Meinung und die (Wieder-) Herstellung von Vertrauen der Bevölkerung in staatliche Institutionen legt. Hinzu treten soziale und kulturelle Veränderungen, die sich in einem Klima der Unsicherheit und der Ungewissheit niederschlagen. Zunehmende ethnische, religiöse und kulturelle Heterogenität von Gesellschaften, Globalisierung und drastische Veränderungen des Arbeitsmarktes, die Auflösung von Bindungen an soziale Institutionen und der Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen sowie gesellschaftlichen Organisationen lassen alte Gewissheiten zerbröseln, nagen an den Grundlagen der Berechenbarkeit der Zukunft und fördern eine Individualisierung, die mehr Freiheiten, aber auch mehr Unsicherheit mit sich bringt. Blinkert (1988) hat in der Erklärung der langfristigen Zunahme von (registrierter) Kriminalität eine Mischung aus Individualisierungstheorie und der Verbreitung von rationalen Kalkülen herangezogen. Danach ist in entwickelten Industriegesellschaften eine Herauslösung aus Traditionen und institutionellen Bindungen wirksam, die zu einem Abbau der Bedeutung von vorentworfenen (und durch eine normative Orientierung gekennzeichneten) Handlungen führt (Blinkert 1988, S. 402). Dies wiederum führt zunehmend dazu, dass Einzelne sich vermehrt zwischen verschiedenen Handlungsalternativen entscheiden müssen. Entscheidungen werden von einem Kosten-Nutzen-Kalkül abhängig. Dabei hat die Herauslösung aus sozialen Bindungen (Individualisierung) auch zur Konsequenz, dass externe Kosten des Handelns in den Abwägungen kaum noch eine Rolle spielen. In den Vordergrund schiebt sich eine hedonistische Orientierung.

Das Klima der Unsicherheit und der Ungewissheit wird nun mit der Entstehung einer Präferenz für „einfache Antworten“ in einen Zusammenhang gebracht. Angesichts einer komplizierten, wenig verständlichen und insbesondere wenig vorhersagbaren Welt erhöht sich die Bereitschaft, einfache und dem Common Sense entsprechende politische Antworten auf Kriminalitätsprobleme zu akzeptieren. Eine dieser einfachen Antworten besteht darin, die Verantwortung für Kriminalität dort zu suchen, wo es sich nachgerade anbietet, nämlich bei den Straftätern selbst. Als hilfreich erweist sich die Theorie

der rationalen Auswahl (rational choice). Da die Straftäter aber, soweit es die Straßen-, Eigentums- und Gewaltkriminalität betrifft, ganz überwiegend aus Randgruppen, den Bewohnern der städtischen Problemgebiete, ethnischen Minoritäten und Einwanderergruppen stammen, fallen Distanzierung und Ausgrenzung, die Entstehung einer „Wir und Sie“-Wahrnehmung und damit die Akzeptanz einer ausgrenzenden Politik leicht. Von der von Garland vorgestellten Kriminologie der „Anderen“, die sich in Ansätzen bereits bei Cohens „Folk Devils“ (Cohen 1973) findet, lassen sich im Übrigen Brücken schlagen zum Konzept des Feindstrafrechts, das ja in der Kontrastierung zum Bürgerstrafrecht ebenso von einer grundsätzlichen Unterscheidung und Unterscheidbarkeit zwischen „denen und uns“, den Feinden der gesellschaftlichen Ordnung, mit denen eine geordnete Kommunikation nicht mehr geführt werden kann, und den Mitbürgern, die auch im Falle der Begehung von Straftaten noch eine Verständigung ermöglichen, ausgeht (Sack 2005).

3 Armut, Armenhilfe und Kriminalität

Im Juli 2010 erschien in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung der Gastbeitrag eines Soziologen (Heinsohn 2010), in dem für Deutschland nachdrücklich die Orientierung an der von Clinton implementierten und den New Deal aufkündigenden Sozialpolitik gefordert wurde. Die Begründung der Forderung zeigt ebenso wie die sich an den Beitrag anschließenden wütenden Kommentare, dass sich das Thema der Bestrafung der Armen in einem komplexen und durch verschiedene, jeweils für sich allein hoch sensible Fragen abgesteckten Feld bewegt. Armut lässt sich eben nicht nur auf Arbeitsmarkt und Sozialpolitik beziehen; Armut berührt die „Bildungsferne“, die soziale Ungleichheit, die Unterschichten (oder das „Prekariat“) und die soziale Vererbung eines Lebens in und von sozialen Transferleistungen, die Alterung der Gesellschaft, die Immigration und die Parallelgesellschaften und schließlich die Gewalt, die Intensivtäter, das Bedürfnis nach Sicherheit und die Gefängnisse.

Zuerst verweist die Debatte aber auf Veränderungen in der Sichtweise auf Zusammenhänge zwischen Sozial- und Wohlfahrtspolitik, Kriminalität und Strafrecht. Diese Veränderungen haben mehrere Gründe. Der erste Grund lässt sich zurückführen auf die von Martinson ausgehende Hypothese des „Nothing works“, die in den 1970er Jahren bereits die ersten Zweifel an den empirischen Grundlagen des Resozialisierungsansatzes pflanzte (Martinson 1974). Resozialisierung und Wiedereingliederung waren Ausdruck einer vor allem durch Franz v. Liszt begründeten besonderen Stellung des Sozialen bzw.

der Wohlfahrt in der Kriminalpolitik. Zwar wurde die von Martinson plakativ auf die Formel „Nichts geht“ gebrachte Sekundäranalyse empirischer Forschungen zur Behandlung im Strafvollzug in den Jahren danach zunehmend kritisch betrachtet; die Meta-Analysen zur Behandlungsforschung der 1990er Jahre kommen zu einer anderen, differenzierten Aussage (Lipsey/Wilson 1993; zusammenfassend Drenkhahn 2007). Doch ist nicht zu übersehen, dass der ehemals herrschende Optimismus verflogen ist. Die Unterschiede in Rückfallquoten, die zweifelsfrei auf Resozialisierungsmaßnahmen zurückzuführen sind, sind zu klein, als dass sie eine insgesamt auf Resozialisierung gestützte Kriminalpolitik tragen (vgl. beispw. Ortmann 2000) und vor allem zur Beruhigung der nach einem Sexualmord aufgewühlten Gefühle einer interessierten Öffentlichkeit dienen könnten. Betrachtet man darüber hinaus den Stand vergleichender Rückfallforschung im Hinblick auf die Effizienz der Strafaussetzung zur Bewährung (und Bewährungshilfe) oder anderer nicht freiheitsentziehender Sanktionen im Verhältnis zu Freiheitsentzug, so lässt sich ein rückfallvermindernder Effekt nicht-kustodialer Sanktionen bislang nicht nachweisen (Villetta u. a. 2006; Gendreau u. a. 1999; Smith u. a. 2002). Gerade für die allgemeine Bewährungshilfe als besonderer Ausdruck der Sozialfürsorge in Strafjustiz und Strafvollzug gilt allerdings, dass ihre Auswirkungen im Hinblick auf Rückfallkriminalität und im Vergleich zum Strafvollzug international nicht untersucht sind (Davis u. a. 2008, S. 21 f.). Weder das ökonomische Argument (in gleichem Maße nützlich, aber weniger eingreifend) noch das Verhältnismäßigkeitsprinzip erweisen sich als politisch und öffentlich nachhaltig überzeugende Begründungen in einem Diskurs, der sich um Sicherheitsgefühle und Vergeltungswünsche bewegt.

Die Abwendung von einem an Resozialisierung orientierten Strafrecht wird dann in der zunehmenden Verbreitung der Theorie des proportionalen Strafens bzw. der schuldvergeltenden Strafe gesehen, die vor allem aus einer zunehmenden Berücksichtigung des Opfers und der Opferleiden Schubkraft gewinnt. Dies schließt die Abkehr von spezialpräventiv motivierten Entscheidungen bei der Strafaussetzung oder Strafrestaussetzung zur Bewährung ein. In den politischen, medialen und öffentlichen Diskursen schieben sich die Tat und die Tatfolgen in den Vordergrund, mehr noch: die Vermeidung künftiger Taten und Opferleiden. Allerdings dürfte eine solche Veränderung in vielen (vor allem kontinentaleuropäischen) Ländern gar nicht aufgefallen sein, da proportionale Strafzumessung und schuldorientiertes Strafen die Entscheidungspraxis der Gerichte immer dominiert hat.

Die wahrgenommene Abkehr von einer sozialpolitisch inspirierten Strafrechtsreform wird teilweise mit einer vor allem durch Foucault beförderten

theoretischen Sichtweise wohlfahrtsstaatlicher Interventionen als Teil formeller Sozialkontrolle bzw. gesellschaftlicher Disziplinierungssysteme gesehen. Auch die kritische Betrachtung von Diversionsmaßnahmen und die Annahme eines „net-widening“ Effekts haben hier ihren Ursprung.

Ferner wird in der Sozialpolitik eine alte Debatte wieder angestoßen, die bereits in den 1980er Jahren in den USA mit Kritik an vermeintlich kontraproduktiven Effekten der Sozialhilfe ein so genanntes „Welfare Bashing“ eingeleitet hatte (Murray 1984). Der Ausbau des Wohlfahrtsstaats und eine großzügige Bemessung der Sozialhilfe tragen danach nicht nur nicht zur Prävention von Kriminalität (und damit auch zur Ersetzung von Kriminalstrafen) bei (zusammenfassend Downes/Hansen 2006), sondern fördern gar die Kriminalität durch die Alimentierung einer sozialen (Unter) Schicht, die durch die Sozialhilfe in Abhängigkeit und hieraus folgend in Kriminalität begünstigenden Bedingungen gehalten wird. Murrays Vorschlag, die Sozialhilfe zu reduzieren, hat bereits in den 1980er Jahren scharfe Kontroversen ausgelöst (Jencks/Peterson 1991). Die Debatten über die Auswirkungen von Sozialhilfe setzen sich nun im neuen Jahrtausend fort (Prideaux 2010). Hier finden sich im Übrigen bereits alle Zutaten (vgl. insbesondere Herrnstein/Murray 1994), die in der durch Sarrazin (2010) in Deutschland ausgelösten öffentlichen Diskussion über Zusammenhänge zwischen Immigration, Sozialhilfe, demografischen Entwicklungen und sozialen Problemen (einschließlich Kriminalität) enthalten waren. Der Forschungsstand gibt für einen kausalen Zusammenhang zwischen Sozialhilfe und Kriminalität offensichtlich nichts her – dies gilt für die USA (Jencks/Peterson 1991; Beckett/Western 2001) ebenso wie für andere Länder sowie in beide Richtungen. Denn die unterschiedlichen Ausgestaltungen sowie das unterschiedliche Ausmaß der Sozialhilfe, die sich in Europa beobachten lassen, haben keine entsprechenden Unterschiede in den Kriminalitätsentwicklungen zur Folge. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen solchen Bundesstaaten der USA, die sich in der Implementierung von Sozialpolitik unterscheiden. Die seit den 1990er Jahren in den USA stark sinkende Kriminalitätsbelastung (vor allem bei schwerer Kriminalität), die sich in den meisten europäischen Ländern ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre und dann im neuen Jahrtausend ebenfalls beobachten lässt (Kershaw u. a. 2008; Flatley u. a. 2010, S. 19ff.), trifft offensichtlich zusammen mit der Diagnose der Ausbreitung neoliberaler Gestaltung von Gesellschaften.

Wenn Unterschiede zwischen Ländern mit einer eher wohlfahrtstaatlichen Ausrichtung und Ländern mit einem eher neoliberalen Kurs beobachtet werden, dann liegen die Differenzen im Ausmaß des Gebrauchs der Freiheitsstrafe und in den Gefangeneneraten (Downes/Hansen 2006). Dabei dürfte es

sich allerdings nicht um einen direkten Zusammenhang handeln. Denn eine wohlfahrtsstaatliche Ausrichtung korreliert stark mit Kriminalitätsangst, Vertrauen und wahrgenommener Legitimität des politischen Systems (Lappi-Seppälä 2008). Ein geringeres Niveau der Kriminalitätsangst und Vertrauen in das politische System und politische Institutionen fallen zusammen mit einer starken Betonung des Wohlfahrtsstaats und mit niedrigeren Gefangeneneraten (und selbstverständlich mit dem Gebrauch von weniger bzw. kürzeren Freiheitsstrafen). Dies verweist zuallererst auf das Cluster skandinavischer Staaten, die insgesamt (allerdings mit der Ausnahme von Finnland) in der Entwicklung der Gefangeneneraten wenig Bewegung aufweisen (obwohl der Diskurs über die Orientierung an tatproportionalem Strafen, die Abkehr von Resozialisierungserwägungen und Prognose bei der Entscheidung über Strafaussetzung zur Bewährung und die Berücksichtigung der Opfer recht früh in Gang kommt und mit den Diskursen übereinstimmende Strafrechtsreformen zur Folge hat). Insoweit dürfte es sich um Zusammenhänge handeln, die belegen, dass eine vergleichbare Rhetorik der Abkehr von an Resozialisierung (und Wohlfahrt) orientiertem Strafen mit vollständig unterschiedlichen Strafpraktiken Hand in Hand gehen kann.

Wohlfahrtsstaat und Sozialhilfe sind zwar nach wie vor gesellschaftlich konfliktträchtige Themen, jedoch wohl nur dann, wenn sie mit Immigration (und der Annahme einer Einwanderung in Sozialsysteme) und Kriminalität verbunden werden. Einstellungsbefragungen zur Armut in Europa zeigen allerdings, dass sich neoliberales Denken in der Bevölkerung nicht durchgesetzt hat. Denn zwischen 1977 und 2009 nimmt der Anteil derer, die davon ausgehen, dass Armut von den Armen selbst verantwortet wird, deutlich ab.

Tabelle Wahrgenommene Ursachen von Armut in Europa 1977–2009
(% Antworten: Armut ist eine Folge von Faulheit und
mangelndem Willen)

Land	1977	2007	2009
Deutschland	23	18	15
Frankreich	16	14	11
Italien	20	19	10
Vereinigtes Königreich	43	26	26
Dänemark	11	15	13
Niederlande	12	13	13
Belgien	22	18	14

Quellen: Eurobarometer 1977, S. 72; Eurobarometer 2007, S. 34; Eurobarometer 2009, Anhang.

Auch die Annahme, dass sich Veränderungen in der Akzeptanz verschiedener Strafzwecke im Zeitverlauf ergeben haben, wird durch die empirische Forschung jedenfalls für Deutschland nicht unterstützt. Reuband (2010) hat in einer Analyse von Umfragen zu Strafzwecken, die den Zeitraum 1970 bis 2003 abdecken, keine bedeutsamen Veränderungen in den Präferenzmustern nachweisen können. Vielmehr geht er davon aus, dass nach wie vor eine „Mischung von repressiven und rehabilitativen Strafprinzipien“ vorherrsche (Reuband 2010, S. 144f.).

Von grundsätzlichem Interesse ist nach alledem die Frage, ob und inwieweit die aus Arbeiten von Wacquant oder Garland entnehmbaren Annahmen über die USA (oder England/Wales) hinaus verallgemeinerungsfähig sind und für europäische Länder insgesamt zutreffen (dies nimmt zum Beispiel Sack 2010 an). Beide, Wacquant und Garland, gehen wohl davon aus, dass sich die für die USA und England/Wales diagnostizierten Veränderungen auch in Europa (oder in anderen Regionen) nachweisen lassen, und dass globale Trends eine globale Postmoderne kennzeichnen, für die das amerikanische Gefängnisexperiment einen Blue Print darstellt.

Die Frage danach, warum die USA sich im Hinblick auf den Gebrauch der Freiheitsstrafe so unterschiedlich im Vergleich zu Europa entwickeln, wird seit langer Zeit aufgeworfen (vgl. beispw. Kuhn 1996). Kuhn hat bereits im Jahr 1996 mit einfachen Mitteln nachgewiesen, dass der Grund für die unabwiesbaren Unterschiede nicht in einem unterschiedlichen Kriminalitätsaufkommen liegen kann – dies zeigen die Internationalen Kriminalitätserhebungen, an denen sich auch die USA beteiligt haben, ebenso wie die meisten europäischen Länder. Abgesehen von den seit den 1960er Jahren gegenüber Europa deutlich erhöhten (aber sehr viel stärkeren Bewegungen unterliegenden) Raten vorsätzlicher Tötungsdelikte liegen für beide Regionen vergleichbare Kriminalitätsaufkommen vor (Mayhew/van Dijk 1995). Der Grund kann dann eben nur in einer anderen Anwendung der Freiheitsstrafe liegen und hier insbesondere in durchschnittlich sehr viel längeren Freiheitsstrafen (Kuhn 1996, S. 60). Dieser Unterschied wird greifbar, wenn die Anwendung der lebenslangen Freiheitsstrafe (ohne Entlassungsmöglichkeit) betrachtet wird. Am Ende des ersten Jahrzehnts des neuen Jahrtausends befanden sich an einem Stichtag in Deutschland etwas mehr als 600 Jugendliche in einer Haftanstalt; in den USA verbüßten an demselben Stichtag mehr als 6000 unter 18-Jährige eine lebenslange Freiheitsstrafe, die in knapp 2000 Fällen ohne die Möglichkeit einer Strafstaussetzung zur Bewährung verhängt worden war (Nellis/King 2009). Der amerikanische Oberste Gerichtshof hat zwar in einer neueren Entscheidung die lebenslange Freiheitsstrafe ohne Entlassungsmöglichkeit

für Kinder und Jugendliche für unterhalb des Mordes liegende Straftaten als „grausame und ungewöhnliche“ Strafen qualifiziert und damit untersagt. Der Gerichtshof hat so eine Rechtsprechung fortgeführt, die bereits Anfang des neuen Jahrtausends zu einem Verbot der Todesstrafe für jugendliche Straftäter geführt hatte. Die Entscheidungen verweisen aber, ebenso wie Urteile, die im Falle von (wie auch immer) qualifizierten Eigentumsdelikten eine Strafzumessung nach Baseball-Regeln und damit die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe für verhältnismäßig und deshalb zulässig erachten (Three strikes and you are out), auf eine Zuneigung zur Freiheitsstrafe, die auch aus einer ganz strikten neoliberalen Perspektive nicht als Ausdruck rechtlich und anders überzeugender Lenkung gelten sollte. Snaken (2010) hat in einer weiteren Wiederholung der Gegenüberstellung amerikanischer und europäischer Gefangeneneraten versucht, eine Resistenz Europas gegenüber überschäumender Punitivität aus den Aktivitäten der Europäischen Union, des Europarats und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und damit verbundener besonderer Betonung von Menschenrechten abzuleiten. Dies fügt sich gut ein in Ansätze, die eine besondere europäische Identität aus einer angesichts der großen Verbrechen des 20. Jahrhunderts und gemeinsamer Erfahrungen mit mörderischen Diktaturen nachvollziehbar begründeten besonderen Sensibilität gegenüber grundlegenden Menschenrechten ableiten. Dies macht in außenpolitischen Diskursen das Thema der Abschaffung der Todesstrafe für Europa so attraktiv. Nun ist aber gerade in Nordamerika die verfassungs- und bürgerrechtliche Diskussion im gesamten Bereich des Strafrechts gut entwickelt. Einem Vergleich kann deshalb im Wesentlichen nur entnommen werden, dass dieselben Diskurse (vor allem zu grausamen, unmenschlichen, ungewöhnlichen Strafen) mit einer völlig unterschiedlichen Strafenpraxis einhergehen können. Die drastischen Differenzen in der Strafenpraxis können auch nicht in überzeugender Art und Weise mit dem Hinweis eingeebnet werden, dass sich globale neoliberale Strömungen und deren Ausdrucksformen wie eine punitive Wende und die Errichtung eines Strafrechtsstaats eben in unterschiedlichen Realitäten oder auf unterschiedlichen Niveaus, die aber allesamt auf dieselben (neoliberalen) Kräfte verweisen würden, durchsetzten (Bell 2010). Aus einer solchen Perspektive werden die „sozialen Tatsachen“ und die Empirie aber überflüssig. Die Realität (die ja aus Diskursbruchstücken hergestellt wird) muss dann immer die dominanten Diskurse widerspiegeln und kann gar nicht anders als die Relevanz der theoretischen Annahmen zu begründen.

Fragt man nach solchen Variablen, die die signifikanten Unterschiede (zunächst) zwischen den USA und Westeuropa nachvollziehbar machen könnten, dann bietet sich ein Blick auf die amerikanischen politischen Strukturen an.

Die Strukturen erlauben eine unmittelbare Auswirkung von Veränderungen in der öffentlichen Meinung auf die Kriminalpolitik und die Kriminaljustiz sehr viel stärker, als dies in Europa der Fall ist. Denn anders als in Europa werden Richter und Staatsanwälte gewählt und unterliegen demnach einem politischen Auswahlprozess. In Europa führt die Rekrutierung von Richtern und Staatsanwälten demgegenüber zu einer weitgehenden Abschottung der Strafverfolgung und der Strafjustiz einerseits von der Öffentlichkeit, andererseits von der Politik (Tonry 2004). Hervorgehoben werden dann Unterschiede in Einstellungsmustern, die sich für Religion, insbesondere aber für staatliche Strafen beobachten lassen. Die amerikanische Öffentlichkeit spricht sich tatsächlich in sehr viel stärkerem Maße für die Todesstrafe aus und ist ferner vergleichsweise punitiv, wenn es um den Gebrauch der Freiheitsstrafe geht (Tonry 2004, S. 1199).

Auch in Europa gibt es aber eher Anlass, über deutliche Unterschiede in Entwicklungen der Freiheitsstrafe nachzudenken und nach Erklärungen dafür zu suchen, warum in einigen Ländern ein deutliches Anwachsen der Gefangenzahlen festzustellen ist, in anderen Ländern aber ein ebenso deutliches Abnehmen der Zahlen. Angesichts signifikanter Unterschiede hat Hofer in einem Vergleich von Schweden, Finnland und den Niederlanden die Entwicklung der Gefängnispopulationen bis zum Jahr 2000 als Ausdruck politischer Konstruktionen interpretiert (Hofer 2003). Gemeint ist damit, dass Trends und Größenordnungen in den Gefangenzahlen von politischen Entscheidungen abhängig sind, die ganz unterschiedliche Ausgangsbedingungen und Zielsetzungen reflektieren. So war die drastische Reduzierung der finnischen Gefängnispopulation politisch gewollt, dem Ziel geschuldet, Finnland an die anderen skandinavischen Länder anzugleichen (Lappi-Sepällä 2006) und war damit von einem erfolgreichen und überzeugenden kriminalpolitischen Narrativ begleitet. Ein ähnlicher Prozess hat in Deutschland mit der langfristig ebenso erfolgreichen Erzählung über die negativen Auswirkungen der kurzen Freiheitsstrafe ab 1969 eine dauerhafte Verschiebung der Sanktionsstruktur zur (Tagessatz) Geldstrafe herbeigeführt (Albrecht 1997). Die schwedischen Gefangenzahlen zeigen eine recht gleichmäßige Entwicklung und geben damit einen deutlichen Hinweis dafür, dass sich trotz signifikanter Verschiebungen in den Diskursen zu Strafe und Strafzwecken hin zu Tatproportionalität, Berücksichtigung von Opfern und weniger Toleranz die Strafenpraxis wenig ändert (Jareborg 1994, S. 82), während in den Niederlanden politische Entscheidungen für ein umfangreiches Gefängnisneubauprogramm fielen, damit für eine Strafenpolitik und -praxis, die innerhalb kurzer Zeit zu etwa einer Vervierfachung der Gefängnis Kapazität und der Gefangenzahlen führten. In

Deutschland sank die Zahl der Gefangenen von etwa 81.000 im Jahr 2003 auf unter 70.000 im November 2010, ohne dass dies in der rechtspolitischen und wissenschaftlichen Diskussion als besonders erklärungsbedürftige „soziale Tatsache“ bislang wahrgenommen worden wäre. Deutliche Rückgänge sind teilweise in den neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Baltische Länder, Rumänien, Bulgarien) zu beobachten (zusammenfassend Albrecht 2011). Aus den Niederlanden wurde im Übrigen kürzlich mitgeteilt, dass nach einem Rückgang der Gefangenenzahlen von einem Hoch von etwa 18.000 im Jahr 2005 auf etwa 12.000 im Jahr 2009 acht Gefängnisse wieder geschlossen würden (www.rijksoverheid.nl/#ref-justitie); eine schnelle Entscheidung der niederländischen Politik an veränderte Bedingungen (starker Rückgang der Kriminalität und entsprechend weniger verhängte Freiheitsstrafen), die anders als beispw. in Hamburg, wo die Politik ab 2007 nicht auf einen Leerstand in den Gefängnissen von fast einem Drittel der Zellen reagiert hatte (Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg 2009), zu einer sofortigen Anpassung der Gefängniskapazität (und des Gefängnispersonals) führte.

4 Sicherheitsstaaten oder Strafrechtsstaaten

Die Unterschiede in der Nutzung der Freiheitsstrafe zeigen vor allem, dass es weder ein globales neoliberales Projekt der Reduzierung des Staats auf einen Strafrechtsstaat noch ein transnationales Netzwerk von Akteuren gibt, aus dem heraus ein solches Projekt betrieben würde. Denn es ist nicht ein Strafrechtsstaat, der sich außerhalb des amerikanischen „Gefängnisexperiments“, die eine singuläre Erscheinung bleibt, abzeichnet, sondern ein Sicherheitsstaat. Vor etwas mehr als vier Jahrzehnten wurde in einer Schrift zur (Großen) Strafrechtsreform in Deutschland „Der Abschied von Kant und Hegel“ bekannt gegeben (Klug 1968). Dieser Abschied wurde weitgehend willkommen geheißen und war einer Modernisierung des Strafrechts geschuldet, die bereits durch das Programm von Franz v. Liszt 1882 eingeleitet und in der Großen Strafrechtsreform von 1969/1975 in Deutschland vollzogen worden ist. Das Strafrecht ist nicht mehr auf Vergeltung und Bestrafung ausgerichtet, sondern wird mit der Aufgabe der Prävention und des Rechtsgüterschutzes betraut und begründet. Die Schuldvergeltung und damit einhergehende Selbstgenügsamkeit des Strafrechts treten zurück. Heute wird an diesen Abschied mit einer gewissen Wehmut und viel Nachdenklichkeit gedacht. Das Strafrecht ist zwar nach wie vor präventiv und schließlich auch an Rechtsgüterschutz orientiert. Doch hat sich ein Strafrecht in den Vordergrund geschoben, das sich der Abwehr von

Gefahren und der Herstellung von Sicherheit zugewendet hat. Die Hinwendung zur Sicherheit lässt sich in verschiedenen rechtspolitischen Linien verfolgen. Hierzu gehört die Orientierung an Sicherheit und Gefahrenabwehr in der Setzung von Straftatbeständen, die zur Zeit des Abschieds von Kant und Hegel noch wenig ausgebildet waren. Abstrakte Gefährdungsdelikte bilden wesentliche Elemente eines Risikostrafrechts und verlagern die Strafbarkeit deshalb weit vor, um nicht erst auf einen (unter Umständen verheerenden) Schadenseintritt zu antworten, sondern bereits angenommene Risiken, die in Schaden umschlagen könnten, aufzufangen. Verdeckte und heimliche Ermittlungs- und Informationsbeschaffungsmethoden, die zuvor dem Arsenal der Geheimdienste zugeordnet waren, werden ab Ende der 1960er Jahre in die Strafprozessordnungen aufgenommen.

Das Strafrecht wird in Teilen zu einem Element gesellschaftlicher Gefahrenabwehr und in den Dienst einer Sicherheitspolitik gestellt, die einen effizienten Schutz vor gefährlichen Sexualstraftätern, Amokläufern, Terroristen und mafiosen Organisationen sucht. Vor allem nach dem 11. September 2001 verstärkt sich die Einbindung des Strafrechts in eine umfassende Sicherheitsarchitektur, in der die innere Sicherheit und der Schutz vor Kriminalität in das Zentrum rücken (Hasselmer 2006). Die Kritik an einem präventiven Sicherheitsstrafrecht hebt neben der Ausweitung des Strafrechts Verletzungen rechtsstaatlicher Mindeststandards in der Strafrechtssetzung, ferner Politisierung und Instrumentalisierung des Strafrechts hervor. Der rechtspolitische Prozess ist durch Debatten über Sicherheitslücken sowie deren Schließung im Bereich des materiellen Strafrechts bestimmt. Flankiert wird dies durch eine Politik der Ausbeutung des „Informationstsunamis“, wie ihn die Europäische Union nennt, und erhebliche Erweiterungen der Informationsbeschaffung, die Zusammenführung von Informationen und des Informationsaustauschs. Die beständige Thematisierung von Sicherheitslücken ist charakteristisch für eine Kriminalpolitik, die sich (in selektiver Art und Weise) auf Straftaten und Straftätergruppen bzw. neuerdings so genannte „Gefährder“ konzentriert, deren gemeinsames Merkmal nicht mehr die Armut ist, sondern die Zuschreibung des Risikos extremer Gewalt. Ob eine solche Kriminalpolitik erfolgreich ist und ob sich die Aufmerksamkeit und die Einstellungsmuster der Öffentlichkeit dauerhaft und stabil auf derartige „dread risks“ ausrichten werden, ist angesichts der aus Umfrageuntersuchungen verfügbaren Längsschnittdaten mehr als zweifelhaft. Denn Angst und Unsicherheit werden, dies machen die letzten Jahrzehnte auf der Grundlage der r + v Versicherungsbefragungen deutlich (www.ruv.de/de/presse/download/pdf/aengste-der-deutschen-2010/20100909-aengste-der-deutschen-2010-heute.pdf), eben nicht durch Krimi-

nalität, Terrorismus, Gewalt oder Immigration maßgeblich bestimmt. Angst und Ungewissheit folgen aus der Sorge um eine Zukunft, in der die soziale Sicherheit, und damit die eigentliche Grundlage für alle anderen Sicherheiten, verloren geht. Dies heißt aber, dass sich die Kriminalpolitik, das Strafrecht und das Strafen wieder auf den Markenkern des modernen Strafrechts besinnt, nämlich die Funktion eines fragmentarisch ausgebildeten, verhältnismäßigen und subsidiären Instruments.

Literatur

- Albrecht, H.-J. (1997): Sentencing and Punishment in Germany. In: Tonry, M./Hatlestad, K. (Hrsg.): *Sentencing Reform in Overcrowded Times – A Comparative Perspective*. New York/Oxford, S. 181–187.
- Albrecht, H.-J. (2011): Prison Overcrowding. Finding Effective Solutions, Strategies and Best Practices Against Overcrowding in Correctional Facilities. In: UNAFEI (Hrsg.): *Report of the Workshop „Strategies and Best Practices Against Overcrowding in Correctional Facilities“*. Tokio, S. 65–130.
- Barker, V. (2004): The politics of punishing. Building a state governance theory of American imprisonment variation. *Punishment & Society*, Jg. 8, S. 5–32.
- Bauman, Z. (1989): *Modernity and the Holocaust*. Cambridge.
- Beckett, K./Western, B. (2001): Governing social marginality. In: Garland, D. (Hrsg.): *Mass Imprisonment: Social Causes and Consequences*. London.
- Bell, E. (2010): Anglo-Saxon Sociologies of the Punitive Turn: A Reply. *Nouvelle Revue Internationale de Criminologie*, Jg. 8, mis en ligne le 09 novembre 2010, Consulté le 21 avril 2011. URL: <http://champpenal.revues.org//7915>.
- Blinkert, B. (1988): Kriminalität als Modernisierungsrisiko? Das „Hermes-Syndrom“ der entwickelten Industriegesellschaften. *Soziale Welt*, Jg. 39, S. 397–412.
- Blumstein, A./Wallman, J. (2000): *The Crime Drop in America*. Cambridge.
- Bureau of Justice Statistics (2010): *Key Facts at a Glance: Correctional populations*. www.ojp.usdoj.gov.
- Chevalier, L. (1973): *Labouring classes and dangerous classes in Paris during the first half of the 19. century*. London.
- Christie, N. (2000): *Crime Control as Industry. Towards Gulags Western Style*. 3. Aufl., London.
- Cohen, S. (1973): *Folk Devils and Moral Panics*. St Albans.
- Davis, R. u. a. (2008): *A synthesis of literature on the effectiveness of community orders*. RAND, Santa Monica.
- Downes, D./Hansen, K. (2006): *Welfare and punishment. The relationship between welfare spending and imprisonment*. Kings College, London, www.crimeandjustice.org.uk
- Drenkhahn, K. (2007): *Sozialtherapeutischer Strafvollzug in Deutschland*. Bad Godesberg.

- Eurobarometer (1977): The Perception of Poverty in Europe. Brüssel.
- Eurobarometer (2007): Poverty and Exclusion. Brüssel.
- Eurobarometer (2009): Poverty and Exclusion. Brüssel.
- Flatley, J. u. a. (2010): Crime in England and Wales 2009/10. London.
- Garland, D. (1996): The Limits of the Sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society. *British Journal of Criminology*, Jg. 36, S. 445–471.
- Garland, D. (2001): The Culture of Control. Cambridge.
- Gendreau, P./Goggin, C./Cullen, F. T. (1999): The effects of prison sentences on recidivism. Ottawa, ON: Correctional Service of Canada, Solicitor General Canada.
- Hassemer, W. (2006): Sicherheit durch Strafrecht. *HRR-Strafrecht*, Jg. 4, S. 130–143.
- Heinsohn, G. (2010): „Sozialhilfe auf fünf Jahre begrenzen“. Gastbeitrag zu Hartz IV, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 14. Juli 2010.
- Herrnstein, R./Murray C. (1994): The Bell Curve – Intelligence and Class Structure in America. New York.
- Hofer, H. (2003): Prison Populations as Political Constructs: the Case of Finland, Holland and Sweden. *Journal of Scandinavian Studies in Criminology and Crime Prevention*, Jg. 4, S. 21–38.
- Home Office (1997): No More Excuses – A New Approach to Tackling Youth Crime in England and Wales. Presented to Parliament by the Secretary of State for the Home Department by Command of her Majesty. London.
- Jareborg, N. (1994): The Swedish sentencing law. *European Journal on Criminal Policy and Research* Jg. 2, S. 67–83.
- Jencks, C./Peterson, P. E. (Hrsg.) (1991): The Urban Underclass. The Brookings Institution: Washington.
- Katz, L./Levitt, S. D./Shustorovich, E. (2003): Prison Conditions, Capital Punishment, and Deterrence. *American Law & Economics Review*, Jg. 5, S. 318–343.
- Kershaw, C./Nicholas, S./Walker, A. (2008): Crime in England and Wales 2007/08. Findings from the British Crime Survey and police recorded crime. London.
- Klug, U. (1968): Abschied von Kant und Hegel. In: Baumann, J. (Hrsg.): Programm für ein neues Strafgesetzbuch. Frankfurt, S. 36–56.
- Krauß, D. (2008): Menschenrechte zwischen Freiheit und Sicherheit. In: Sessar, K. (Hrsg.): Herrschaft und Verbrechen. Kontrolle der Gesellschaft durch Kriminalisierung und Exklusion. Berlin, S. 49–69.
- Krug, E. G. u. a. (2002): World report on violence and health. Weltgesundheitsorganisation. Genf.
- Kuhn, A. (1996): Incarceration rates: Europe versus USA. *European Journal on Criminal Policy and Research*, Jg. 4, S. 46–73.
- Kury, H./Oberfell-Fuchs, J. (2006): Zur Punitivität in Deutschland. *Soziale Probleme*, Jg. 17, S. 119–154.
- Lappi-Seppälä, T. (2006): Reducing the prison population: long-term experiences from Finland. In: Council of Europe (Hrsg.): Crime Policy in Europe. Strasbourg, S. 139–155.
- Lappi-Seppälä, T. (2008): Trust, Welfare, and Political Culture: Explaining Differences in National Penal Policies. In: Tonry, M. (Hrsg.): Crime and Justice. A Review of Research. Bd. 37, Chicago, London, S. 313–387.

- Lipsey, M. W./Wilson, D. B. (1993): The efficacy of psychological, educational, and behavioral treatment. Confirmation from meta-analysis. *American Psychologist*, 48, 12, 1181–1209.
- Martinson, R. (1974): What Works? – Questions and Answers About Prison Reform. *The Public Interest*, Jg. 35, S. 22–54.
- Mayhew, P./van Dijk, J. J. M. (1995): Le sondage international de victimisation: quelques résultats marquants obtenus dans vingt pays industrialisés. *Revue internationale de criminologie et de police technique*, Jg. 48, S. 259–276.
- Murray, C. (1984): *Losing Ground. American Social Policy 1950–1980*. New York.
- Nellis, A./King, R. S. (2009): *No Exit. The Expanding Use of Life Sentences in America*. Washington.
- Ortmann, R. (2000): The Effectiveness of Social Therapy in Prison – A Randomized Experiment. *Crime & Delinquency*, Jg. 46, S. 214–232.
- Pratt, J./Brown, D./Brown, M./Hallsworth, S./Morrison, W. (Hrsg.) (2005): *The New Punitiveness: Trends, Theories, Perspectives*. Cullompton.
- Prideaux, S. J. (2010): The welfare politics of Charles Murray are alive and well in the UK. *International Journal of Social Welfare*, Jg. 19, S. 293–302.
- Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg (2009): *Jahresbericht 2009 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 2007*. Hamburg.
- Reuband, K.-H. (2010): Dimensionen der Punitivität und sozialer Wandel. Eine Bestandsaufnahme bundesweiter Umfragen zur Frage steigender Punitivität in der Bevölkerung. *Neue Kriminalpolitik*, Jg. 22, S. 143–148.
- Rusche, G./Kirchheimer, O. (1973): *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Frankfurt.
- Sack, F. (2005): Feindstrafrecht – Auf dem Wege zu einer anderen Kriminalpolitik? Vortrag anlässlich der Verleihung des Werner-Holtfort-Preises 2005 an die Redaktion *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*. www.cilip.de/presse/2005/sack_druck.htm.
- Sack, F. (2010): Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität. In: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden, S. 296–318.
- Sarrazin, T. (2010): *Deutschland schafft sich ab*. München.
- Smith, P./Goggin, C./Gendreau, P. (2002): The Effects of Prison Sentences and Intermediate Sanctions on Recidivism: General Effects and Individual Differences. www.sgc.gc.ca.
- Snacken, S. (2010): Resisting punitiveness in Europe? *Theoretical Criminology* 2010, Jg. 14, S. 273–292.
- The PEW Center on the States (2008): *One in 100: Behind Bars in America 2008*. www.pewcenteronthestates.org.
- The PEW Center on the States (2010): *Prison Count 2010. State Population Declines for the First Time in 38 Years. Issue Brief, März 2010*, www.pewcenteronthestates.org.
- Tonry, M. (2004): Why Aren't German Penal Policies Harsher and Imprisonment Rates Higher? *German Law Journal*, Jg. 5, S. 1187–1206.
- Villetaz, P./Killias, M./Zoder, I. (2006): The effects of custodial vs. non-custodial sentences on re-offending. A systematic review of the state of knowledge. *Campbell Collaboration Crime and Justice Group*, Lausanne.

- Wacquant, L. (2009): Bestrafung der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen.
- Walmsley, R. (2009): World Prison Population List. 8. Aufl., International Center for Prison Studies, London.
- Wilke, U. (2002): Die Sozialhilfe in den USA. Frankfurt.